

Richtlinien

Zur Förderung landschaftspflegerischer und landschaftsgestalterischer Maßnahmen im Landkreis Ansbach

Der Landkreis Ansbach gewährt für Projekte und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landkreis Ansbach freiwillige Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, die dazu dienen, die Artenvielfalt, den ökologischen Wert von Grundstücken oder das Landschaftsbild im Landkreis Ansbach zu erhalten und zu verbessern.
2. Zuschussempfänger können Träger ökologischer Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Ansbach sein, insbes. Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz widmen.
Ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie von diesen beherrschte juristische Personen des Privatrechts (z.B. kommunale Unternehmen).
3. Die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer soll vor Durchführung der Maßnahmen eingeholt werden.
4. Staatliche Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen. Bei gleichzeitiger Förderfähigkeit durch staatliche Förderprogramme ist darauf zu achten, dass die Förderung des Kreises nicht zur Kürzung staatlicher Zuschüsse führt. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt dann grundsätzlich den Hälfte-Anteil der von staatlichen Zuschüssen und Zuschüssen Dritter nicht gedeckten Maßnahmenkosten.
5. Bei Maßnahmen und Projekten, die nicht über Dritte gefördert werden, beträgt der Kreiszuschuss maximal 75 % der Maßnahmenkosten jedoch maximal 3.000 € je Maßnahme.
6. Zuwendungen von unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.
7. Maßnahmen, zu deren Umsetzung eine Verpflichtung aus anderen Rechtsvorschriften besteht, sind nicht förderfähig.

8. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf freiwilliger Basis gewährt. Eine positive Beurteilung der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach ist Voraussetzung für eine Zuschussung. Der Zuschussanteil richtet sich nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Maßnahme entsprechend der fachlichen Einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde.
9. Die Entscheidung über eingehende Zuschussanträge erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung des Landkreises Ansbach.
10. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung landschaftspflegerischer und landschaftsgestalterischer Maßnahmen vom 13.08.2007 tritt damit außer Kraft.